



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/50

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**BEMERKUNGEN VON BEOBACHTERORGANISATIONEN
ZU ARTIKEL 5festgehalten vom Verbandsbüro auf Wunsch des Plenums
der Konferenz

Das Verbandsbüro hat am 11. Oktober 1978 die Bemerkungen von zwei Beobachterorganisationen zu Artikel 5 erhalten, die eine weitere Grundlage für die Erörterung dieses Artikels bilden sollen. Die Bemerkungen sind, einem vom Plenum der Konferenz geäußerten Wunsch entsprechend, in den Anlagen zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

IM PLENUM ABGEGEBENE BEMERKUNGEN DER ASSINSEL ZU ARTIKEL 5 ABSATZ 1
10. OKTOBER 1978Einleitung

Der Vertreter der ASSINSEL erklärte, die Mitglieder seiner Organisation seien der Ansicht, dass dieser Absatz im wesentlichen das beinhalte, was das Übereinkommen erreichen wolle; dies sei in der Tat der springende Punkt.

Der Vertreter wies darauf hin, die Formulierung des Absatzes sei sorgfältig getroffen worden. Jeder Satz habe seine Bedeutung. Denjenigen, die den Wortlaut gewählt hätten, sei für ihre Arbeit Anerkennung und Achtung zu zollen.

Jede Empfehlung oder jeder Vorschlag für eine Änderung oder Abweichung vom Text sollte daher mit grösster Sorgfalt behandelt werden. Ausserdem sollte die Begründung für Änderungen oder Abweichungen nicht hauptsächlich in Versuchen gesucht werden, die in dem Absatz niedergelegten Züchterrechte zu erweitern. Wichtiger sei die Analyse einiger Unvollständigkeits, die im Laufe der letzten zehn Jahre, während derer das Übereinkommen mittels nationaler Gesetze angewandt wurde, aufgetreten seien. Es sollte das Hauptanliegen der derzeitigen ASSINSEL-Empfehlungen sein, diese Unvollständigkeits zu beseitigen, damit der Geist des Übereinkommens auch diese offenbar verbliebenen Lücken füllen könne.

[Im weiteren Verlauf empfahl der Vertreter der FIS einige empfohlene Abweichungen als Redaktionsverbesserungen anzusehen, da sie in der Tat Formulierungen seien, die der ursprünglichen Meinung und dem ursprünglichen Geist des Übereinkommens besser entsprächen. Die ASSINSEL ist der Meinung, dass dies für ihren ersten und zweiten Vorschlag zutrifft, während die ASSINSEL mit ihrem dritten Vorschlag beides beabsichtigt, nämlich eine Verbesserung redaktioneller Art und eine bedeutende Ausdehnung des Züchterrechts.]

Im Licht des oben Gesagten, wünscht die ASSINSEL zu drei Punkten Bemerkungen abzugeben:

1. Die ASSINSEL empfiehlt, anstelle des gegenwärtigen Wortlauts "...zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen...", die Wendung "... zu gewerbsmässigen Zwecken zu erzeugen..." zu verwenden (siehe *).

Die ASSINSEL versteht sehr gut, dass das Übereinkommen nicht so weit geht, dem Züchter ein Recht der vorherigen Zustimmung für "die Erzeugung" zu garantieren, da dies dem Erzeuger sogar für die Fälle, in denen er überhaupt keine gewerbsmässigen Handlungen vornehmen würde, ein Ausschliesslichkeitsrecht des Züchters aufbürden würde.

Die Praxis der letzten zehn Jahre hat jedoch gezeigt, dass der gegenwärtige Wortlaut sehr frei ausgelegt worden ist, mit dem Ergebnis, dass die Erzeugung so bedeutend wurde, dass auf den weiteren Stufen keine andere als eine gewerbsmässige Verwendung des erzeugten Materials vorgenommen werden konnte. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die ursprünglich beabsichtigte Verwendung des Erzeugnisses für andere Zwecke als für die Vermehrung vorgesehen ist, der Besitzer aber, nachdem das Erzeugnis verfügbar ist, die Bestimmung ändert und damit beginnt, es als Vermehrungsmaterial zu verwenden.

Beispiele sind Erbsen und Bohnen für die industrielle Verwendung, welche, nachdem sie nicht grün, sondern trocken geerntet wurden, nicht für den Verzehr im trockenen Zustand weiterbehandelt, sondern an den Landwirt zurückgegeben werden und sodann zur erneuten Erzeugung von Erbsen/Bohnen ausgedrillt werden. Diese Praxis ist bedauerlicherweise weit verbreitet.

Eine ähnliche Praxis findet man bei Kartoffel und bei Getreidearten.

* Der Vorschlag der ASSINSEL würde bedeuten, dass der französische Text nur lauten würde "à des fins commerciales" anstelle von "à des fins d'écoulement commercial."

Die ASSINSEL möchte das Recht der Benutzer von Vermehrungsmaterial, Material für die private Verwendung einzubehalten, respektieren. Es sollte daher keinen Zweifeln unterliegen, was die vorgeschlagene Änderung in "zu gewerbsmässigen Zwecken zu erzeugen" bedeutet. Es wurde ein Vorschlag gemacht, ein Dokument auszuarbeiten, in dem das Übereinkommen diesen Ausdruck so definiert, dass seine Bedeutung im weitesten Sinne klargestellt wird, damit eine genaue Auslegung ermöglicht wird und Handelsgewohnheiten nicht, wie oben erwähnt, in einen Missbrauch des Geistes des Übereinkommens ausarten.

Dieses Dokument sollte der Tatsache besondere Aufmerksamkeit schenken - und im einzelnen darlegen - dass der Verkauf von Vermehrungsmaterial ein Recht des Züchters ist und dass ein "gewerbsmässiger Zweck" nicht nur dann vorliegt, wenn Eigentum von einer Person auf eine andere übergeht, sondern auch, wenn Material, das ursprünglich nicht zu Vermehrungszwecken bestimmt war, als solches in Mengen verwendet wird, die den normalen Bedarf des durchschnittlichen Erzeugers - Landwirts oder Baumschule - übersteigen. Desweilen würde ein "gewerbsmässiger" Zweck gegeben sein, wenn eine amtliche Zustimmung zum gewerbsmässigen Vertrieb des Materials erteilt und wenn dieses Material über eine Entfernung von mehr als einigen wenigen Kilometern vom tatsächlichen Herstellungsort transportiert wird.

2. Die ASSINSEL empfiehlt das Wort "vegetativ" in dem Satz "zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen" zu streichen.

Diese Empfehlung liegt in dem Wunsch begründet, die Ausübung des Züchterrechts in dem Stadium zu ermöglichen, in dem sie in der Praxis normalerweise vorgenommen werden kann, vorzugsweise im ersten Stadium der Einführung von Vermehrungsmaterial einer Sorte in den Handel. Wenn jedoch in diesem ersten Stadium die Ausübung der Rechte technisch unmöglich erscheint, sollte ein darauffolgendes Stadium der Punkt sein, an dem der Züchter seine Rechte ausüben kann.

Es wird auf eine neue Praxis auf dem Gemüsesektor hingewiesen, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1960 noch nicht bekannt war, aber heute eine international weitverbreitete mehr technische Tätigkeit darstellt, nämlich das Aufziehen und den Verkauf von aus Saatgut gewonnenen Jungpflanzen. Eine ähnliche künftige Entwicklung kann zum Beispiel für Zuckerrüben erwartet werden.

Um die Erzeugung von Saatgut von Sorten auf eigenen Flächen des Aufziehers zu verhindern, wofür die Kontrollmöglichkeiten gleich Null sind, ist die Kontrolle der Züchterrechte für Jungpflanzen wahrscheinlich am besten dann zu realisieren, wenn dieses Material die Einrichtungen des Aufziehers verlässt.

Die ASSINSEL möchte jedoch an dieser Stelle betonen, dass nicht beabsichtigt ist, zusätzliche Vergütungen zu verlangen: Eine Vergütung sollte nur einmal gefordert werden und zwar im frühestmöglichen Stadium des gewerblichen Zyklus des Vermehrungsmaterials.

3. Als drittes empfiehlt die ASSINSEL, die bereits in dem Übereinkommen vorhandene Bestimmung für Zierpflanzen zu verallgemeinern im Hinblick auf neueste technische und wirtschaftliche Entwicklungen auf dem Gartenbau- und Landwirtschaftssektor im allgemeinen.

Für den letzten Satz des Absatzes 1 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Pflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, falls sie gewerbsmässig als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Pflanzen verwendet werden."

Es ist eine anerkannte Tatsache, dass auf dem Zierpflanzensektor die Möglichkeit besteht, Pflanzen oder Schnittblumen aus dem Handel für die Vermehrung anstelle des Verbrauches zu verwenden.

Neue Technologien ermöglichen die Vermehrung in grossen Mengen von aus dem Handel erhaltenen Pflanzen oder Teilen von ihnen von fast jedem Gemüse, aber auch von Kartoffeln oder Zuckerrüben. Die Vorteile der klonalen Vermehrung von normalerweise generativem Material liegen in der ausserordentlichen Einheitlichkeit, die ein mechanisches Ernten erlaubt. Ein nicht zu ferner Wunschtraum ist die Erzeugung von Blumenkohl für die mechanische Ernte aus klonal erzeugten Jungpflanzen, die mit Hilfe von Meristemkultur zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen erzeugt werden.

Im Hinblick auf diese zukünftige Entwicklung erscheint es angebracht, das Übereinkommen auf den neuesten Stand zu bringen, indem die ausschliesslich für Zierpflanzen bestehenden Bestimmungen verallgemeinert werden.

Die Empfehlungen der ASSINSEL sind als jeweils voneinander getrennte Empfehlungen zu betrachten.

ANLAGE II

BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 5

von der Delegation der CIOPORA vorgelegt

CIOPORA bezieht sich auf die Bemerkungen, die in der Anlage 5 des Dokuments DC/4 enthalten sind, sowie auf die Bemerkungen und die praktischen Beispiele, die von seiner Delegation im Plenum zum Ausdruck gebracht worden sind.

CIOPORA lenkt mit allem Ernst die Aufmerksamkeit der verehrten Mitglieder der Diplomatischen Konferenz auf die schwerwiegenden Lücken hin, die Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens aufweist und die die Züchter vegetativ vermehrter Pflanzen ausserstande setzen, die gewerbsmässige Auswertung ihrer Sorten angemessen zu kontrollieren und auf diese Weise das Recht, das das Übereinkommen ihnen zugestehen will, auszuüben. In der Erkenntnis, dass Artikel 5 den Eckstein des Übereinkommens darstellt, glaubt die CIOPORA, dass dieses Problem auf der Ebene der Diplomatischen Konferenz gelöst werden sollte, und unterbreitet zu diesem Zweck den Delegationen der Verbandsstaaten die nachfolgende Fassung des Artikels 5.

"(1) Das dem Züchter einer Sorte gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser Sorte zu gewerblichen Zwecken zu erzeugen und zu verwenden sowie feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen.

(2) Im Falle vegetativ vermehrter Zierpflanzen erstreckt sich das Recht des Züchters auf Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die üblicherweise zu anderen als zu Vermehrungszwecken vertrieben werden. Jeder Verbandsstaat kann jedoch die notwendigen Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Vergütung für das Recht sich auf Vertriebshandlungen erstrecken kann, die die genannten Pflanzen oder Pflanzenteile betreffen, nachdem diese in dem genannten Staat von dem Züchter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Verkehr gesetzt worden sind.

(3) [Artikel 5 Absatz 2 der jetzigen Fassung]

(4) [Artikel 5 Absatz 3 der jetzigen Fassung]

(5) [Artikel 5 Absatz 4 der jetzigen Fassung]."

Erklärungen:

Der Einschluss der Wendung "zu gewerblichen Zwecken... zu verwenden" im ersten Satz von Absatz 1 und die Streichung der Wendung "als solche" bezwecken, die Kontrolle bestimmter grundlegender Praktiken zu gestatten, ohne zu diesem Zweck den Schutz auf Pflanzen oder Pflanzenteile zu erstrecken.

Absatz 2 will den Züchtern von vegetativ vermehrbaren Pflanzen aller Verbandsstaaten einen ähnlichen Schutz gewähren, wie ihn in den gleichen Ländern die Erfinder geniessen, welche über Stoffpatente verfügen.

Der zweite Satz von Absatz 2 wurde vom Wortlaut des Artikels 32 des Luxemburger Übereinkommens vom 15. Dezember 1975 inspiriert.

[Ende des Dokuments]